

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)**

vom xx.xx.2014

### **Inhaltsübersicht**

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Gebührenermäßigung	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	4
§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren	4
§ 8 Widerruf der Zulassung	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am xx.xx.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an den Grund- und Förderschulen („Schulkindbetreuung“) als öffentliche schulische Einrichtung. Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an Grund- und Förderschulen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten, soweit es sich nicht um Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII oder Plätze einer Ferienbetreuung handelt.

## **§ 2**

### **Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Betreuungsplatz abhängig von der Art des Betreuungsbausteins bemessen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt.
  2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen je Betreuungsplatz und Monat:
  1. im Betreuungsbaustein „Frühbetreuung“: 12 Euro
  2. im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“: 67 Euro

Der Monat August ist gebührenfrei.

- (2) Die Kosten für die Verpflegung und die Ferienbetreuung sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Diese werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren als privatrechtliches Entgelt erhoben.

## § 5

### Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenschuldner, deren Kind Inhaber der KreisBonusCard ist und die Schulkindbetreuung besucht, werden ab schriftlicher Antragstellung von der Entrichtung von Betreuungsgebühren bis zum Ablauf der KreisBonus-Card befreit.
- (2) Gebührenschuldner,
  - a) die einen Betreuungsplatz im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“ in Anspruch nehmen und
  - b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 70.000 Euro nicht übersteigt oder
  - c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 70.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.
- (3) Dass nach Absatz 2 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2 und 3 EStG. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung oder freiwillige Beiträge für mindestens zwei vergleichbare Versicherungen entrichtet werden;
- b) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind und von denen nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.
- c) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 EStG steuerfrei sind.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahrs maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

- (4) Bei der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (5) Bei der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, wenn der Gebührenschuldner für diese Kinder nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) einen Anspruch auf Kindergeld hat.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

- (6) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 reduzierten Betreuungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (7) Gebührenschuldner können ab schriftlicher Antragstellung von Gebühren ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Belastung dem Gebührenschuldner und dem in der Schulkindbetreuung betreuten Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebührenschild entsteht monatlich zum 1. des Monats. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist zum 15. des Monats zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschild entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen seitens der Universitätsstadt Tübingen eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.
- (5) Die Gebührenschild entfällt nicht in Ferienzeiten. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren**

- (1) Der zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsbaustein ergibt sich aus der von der Universitätsstadt Tübingen bestätigten Anmeldung des Kindes.
- (2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen.

Eine Ermäßigung bei der Gebührenfestsetzung wird ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die dafür erforderlichen Nachweise, insbesondere die KreisBonusCard, beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind insbesondere der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen.

- (3) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Eine Zunahme der Kinderzahl kann erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem die Änderung angezeigt wird.

- (4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt erforderliche Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des

zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, entfällt die Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat; die Betreuungsgebühr wird ab diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

- (5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Widerruf der Zulassung**

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung**

**Monatliche Betreuungsgebühr für die Spätbetreuung**

<b>Spätbetreuung</b>	<b>Regelgebühr je Betreuungsplatz: 67 Euro</b>					
	<b>ermäßigte Gebühren in Euro</b>					
<b>Jahreseinkommen</b>	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>	<b>5 Kinder</b>	<b>mehr</b>
bis 20.400	10	6	2	0	0	0
bis 30.600	19	15	10	4	2	0
bis 40.900	29	23	17	12	6	0
bis 50.000	38	32	27	21	15	4
bis 60.000	48	41	34	26	19	10
bis 70.000	58	49	44	35	26	17
über 70.000	67	57	50	40	34	20

## Kosten und Erlöse laut HH-Plan 2014

Kostenart	UA 2911
Personalausgaben	3.251.790
Anschaffung/Unterhaltung der Geräte	6.500
Bewirtschaftungskosten	1.040
Qualifizierung, Reisekosten, Fachliteratur	22.000
Weitere Sach- und Verwaltungsaufgaben	47.000
Personen- und sonstige Versicherungen	6.060
Projekt Beratungs- und Unterstützungssystem (BUS)	4.300
Innere Verrechnung, Mieten und Nebenausgaben	2.000
Innere Verrechnung, Hausdruckerei	50
Innere Verrechnung, Gehaltsabrechnung	39.750
Innere Verrechnung, Informationstechnik	3.480
Abschreibungen	4.930
Verzinsung des Anlagekapitals	1.150
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.390.050</b>

Erlöse ohne Gebühren	
Kostenersatz des Landkreises für die Integration behinderter Kinder	105.000
Landeszuweisungen für Ergänzende Betreuung und flexible Nachmittagsbetreuung	480.000
Landeszuweisung für Hort an der Schule	86.600
<b>Erlöse</b>	<b>671.600</b>

Kosten	3.390.050
abzüglich Erlöse	671.600
<b>Gebühreobergrenze</b>	<b>2.718.450</b>
Gebühren laut HH-Plan 2014	441.000
<b>Kostenunterdeckung</b>	<b>2.277.450</b>

nachrichtlich: Einnahmesituation ab 2015 ff.

Kosten	3.390.050
abzüglich Erlöse	671.600
<b>Gebühreobergrenze</b>	<b>2.718.450</b>
Gebühren ab 2015	168.000
<b>Kostenunterdeckung</b>	<b>2.550.450</b>

Kostendeckungsgrad bezogen auf die Gesamtkosten 32,82 % (ab 2015 24,77 %)

Gebühren zu Gesamtkosten 13,01 % (ab 2015 4,96 %)

**Gebührenobergrenze**

Gebührenobergrenze	2.718.450 €
Einnahmen aus Gebühren	441.000 €
Kostenunterdeckung	2.277.450 €
Gebührenobergrenze geteilt durch 1.306 Fälle	2.081,51 €
durch 11 Monate	189,23 €
Kostendeckungsgrad bei Gebührensatz 67 €	35,41 %